

Der Rat setzt sich auch weiterhin fest für die Sache des Friedens in ganz Sudan ein, namentlich durch die Gespräche von Abuja und die volle Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens<sup>3</sup>. Er ermutigt die Regierung der nationalen Einheit und die Rebellen in Darfur, sich engagiert um eine Lösung des Konflikts in Darfur zu bemühen. Er fordert alle Parteien nachdrücklich auf, bei den Gesprächen von Abuja rasch voranzukommen und ohne weitere Verzögerung ein Friedensabkommen zu schließen.“

Auf seiner 5321. Sitzung am 13. Dezember 2005 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Luis Moreno-Ocampo, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner nichtöffentlichen 5322. Sitzung am 13. Dezember 2005 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5322. Sitzung am 13. Dezember 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“.

Gemäß dem auf der 5321. Sitzung gefassten Beschluss lud der Präsident Herrn Luis Moreno-Ocampo, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder und Herr Moreno-Ocampo führten im Anschluss an die Unter-richtung einen Meinungsaustausch.“

Auf seiner 5342. Sitzung am 21. Dezember 2005 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“.

**Resolution 1651 (2005)**  
**vom 21. Dezember 2005**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Sudan, insbe-sondere die Resolutionen 1556 (2004) vom 30. Juli 2004 und 1591 (2005) vom 29. März 2005, und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Sudan,*

*unter Betonung seines festen Eintretens für die Sache des Friedens in ganz Sudan, nament-lich auch durch die von der Afrikanischen Union geleiteten intersudanesischen Friedensgesprä-che in Abuja („Abuja-Gespräche“), die uneingeschränkte Umsetzung des Umfassenden Friedensabkommens<sup>3</sup> und das Ende der Gewalt und der Greuelaten in Darfur,*

*mit der eindringlichen Aufforderung*

*feststellend*, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta,

1. *beschließt*, das Mandat der gemäß Resolution 1591 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe bis zum 29. März 2006 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

2. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Sicherheitsrat über den Ausschuss nach Ziffer 3 a) der Resolution 1591 (2005) vor Ablauf seines Mandats über die Durchführung der mit den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556 (2004) und den Ziffern 3, 6 und 7 der Resolution 1591 (2005) verhängten Maßnahmen Bericht zu erstatten und ihm Empfehlungen zu unterbreiten;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 5342. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

**Beschlüsse**